



Botschaft 2023-DICS-9

9. Mai 2023

Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität und zur Aufhebung des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die Pädagogische Hochschule Freiburg

Wir unterbreiten Ihnen den Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Universität (SGF 431.0.1) und zur Aufhebung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Freiburg (SGF 433.1). Dieser Gesetzesvorentwurf betrifft die Zusammenführung der Lehrpersonenbildung unter dem institutionellen Dach der Universität. Er beinhaltet zudem die Folgemassnahmen zur:

Motion 2021-GC-55	1H – 11H Lehrpersonenausbildung unter einem Dach: Gesetzliche Grundlagen
Urheber/in:	Mäder-Brülhart Bernadette / Schneuwly André
Angenommen am:	06.10.2021

Dazu stellen wir folgende Fragen:

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
1.1	Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung unter einem institutionellen Dach: Eine lang erwartete Notwendigkeit	3
1.2	Ein ehrgeiziges Projekt	4
1.3	Finanzierung des Projekts	4
1.4	Konzept für die Struktur und Führung der künftigen Einheit	4
1.5	Anstehende Implementierungsarbeiten	7
2	Weiteres Verfahren zur Motion 2021-GC-55	8
3	Vernehmlassung	8
4	Kommentar zu den Artikeln	9
4.1	Änderungen des UniG und des MSG sowie Aufhebung des PHFG im Hinblick auf die Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung	9
4.1.1	Änderungen des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG)	9
4.1.2	Schlussbestimmungen	10
4.1.3	Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG)	11
4.1.4	Aufhebung des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die Pädagogische Hochschule Freiburg	11
4.2	Weitere vom Staatsrat vorgeschlagene Änderungen des UniG	12

5	Finanzielle und personelle Auswirkungen	13
5.1	Eine kostenneutrale Umsetzung	13
5.2	Auswirkungen auf die Gehaltsklassen künftiger Primarlehrpersonen	14
5.3	Künftiges Gebäude	14
5.4	Positive wirtschaftliche Auswirkungen durch eine grössere Ausstrahlung der Universität	14
6	Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden	15
7	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	15
8	Übereinstimmung mit Bundesrecht und Kantonsverfassung sowie Euro-Kompatibilität des Projekts	15
9	Unterstellung unter das Gesetzes- oder das Finanzreferendum	15
10	Abschliessende Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses	15

1 Hintergrund

1.1 Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung unter einem institutionellen Dach: Eine lang erwartete Notwendigkeit

Im Kanton Freiburg ist die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für die obligatorische Schule und die allgemeinbildende Sekundarstufe 2 gegenwärtig in besonderer Form organisiert. Für die Primarschule (1H-8H) werden die Lehrerinnen und Lehrer an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (HEP|PH FR) ausgebildet, während die Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe 1 (9H–11H) und die allgemeinbildende Sekundarstufe 2 (Gymnasium, FMS) sowie für die Heilpädagogik an der Universität Freiburg (UniFR) ausgebildet werden.

Diese fragmentierte Organisation der Lehrpersonenbildung in verschiedenen Institutionen erlaubt es nicht, das Synergiepotenzial zwischen den verschiedenen Einheiten (HEP|PH FR, Departement für Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Departement für Sonderpädagogik) zu nutzen. In anderen Kantonen (z.B. Bern, Luzern, Wallis, Waadt und Genf) ist hingegen die gesamte der Lehrpersonenbildung unter einem institutionellen Dach vereint. Bereits seit mehreren Jahren wurden interne Analysen zur aktuellen Situation durchgeführt. Die externe Studie von Prof. Dr. Roman Capaul, deren Bericht im April 2019 veröffentlicht wurde, kam zum Schluss, dass die Trennung der Lehrpersonenausbildung für den Kanton Freiburg ein Nachteil sei. Mit der Einführung des HarmoS-Systems, des kantonalen Gesetzes über die obligatorische Schule und der Lehrpläne für die West- und die Deutschschweiz (PER und Lehrplan 21), die im Kern auf einer pädagogischen Gesamtvision von der 1H bis zur 11H beruhen, ist insbesondere die Aufteilung der Ausbildung der Lehrpersonen für die obligatorische Schule auf zwei Institutionen nicht mehr zeitgemäss.

Daher traf der Staatsrat am 17. September 2019 den Grundsatzentscheid, die gesamte Lehrpersonenbildung unter einem institutionellen Dach zusammenzuführen. Gleichzeitig beauftragte er die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD), die möglichen Auswirkungen auf beide Institutionen zu untersuchen, um zu bestimmen, welche Variante für die Zusammenführung zielführender wäre (Zusammenführung innerhalb der HEP|PH FR oder innerhalb der UniFR).

Nach einer Risiko- und Chancenanalyse beider Varianten bekräftigte der Staatsrat am 8. Juni 2021 diesen Entscheid und beschloss, die Lehrpersonenbildung unter dem institutionellen Dach der UniFR zusammenzuführen. Dies mit dem Ziel, diese Ausbildung mit der Schaffung eines Kompetenzzentrums für Pädagogik und Didaktik, welches die Synergien und die Zusammenarbeit der verschiedenen Einheiten fördern soll, zu stärken. Er stellte dabei klar, dass «die derzeit an der Pädagogischen Hochschule beschäftigten Personen und die in der Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe an der Universität tätigen Personen ihre Stellen behalten werden, wenn das neue Ausbildungszentrum geschaffen wird». Zudem betraute er die BKAD mit der Planung und den Vorbereitungen für die Umsetzung der Zusammenführung.

Diese umfassende Zusammenführung der Lehrpersonenbildung, einschliesslich der Ausbildung im Bereich der schulischen Heilpädagogik, wird es erlauben, Synergien besser zu nutzen und die Zusammenarbeit zu fördern, insbesondere in den Bereichen der Weiterbildung, der Sonderpädagogik und der Forschung. Die Schaffung eines Kompetenzzentrums für Pädagogik und Didaktik an der Universität, das die gesamte Lehrpersonenbildung unter dem Dach der Universität vereint, ist ein originelles Modell mit einem eigenständigen und attraktiven Profil in der Schweizer Hochschullandschaft. Diese Lösung ist in mehrfacher Hinsicht vielversprechend: Das Kompetenzzentrum wird die Tätigkeit der Universität Freiburg in diesem Bereich auf nationaler Ebene stärken, der Ausbildung im Kanton mehr Gewicht verleihen und die Besonderheit des Kantons Freiburg festigen, die Lehrkräfte in beiden Sprachen auszubilden: entweder ganz auf Französisch oder ganz auf Deutsch oder mit einer zweisprachigen Option.

Bezüglich der Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Akademisierung der Ausbildung von Primarschullehrpersonen ist daran zu erinnern, dass die Pädagogische Hochschule zu den tertiären Bildungseinrichtungen gehört, ebenso wie die Universität und die Fachhochschulen. Dass die Universität neu auch die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für die Primarstufe anbieten wird, ändert nichts an den Anforderungen der berufsqualifizierenden

Ausbildungen. Denn die gegenwärtig an der Universität angebotene Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufen 1 und 2 wird bereits unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Die Bildungsgänge für Lehrpersonen, die derzeit an der Universität angeboten werden, erfüllen alle von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) gestellten Anforderungen und Empfehlungen. Diese Anforderungen bestimmen die Studienpläne, den Anteil an Praktika und Berufspraxis, die Qualifikationen und die spezifische Ausbildung der Lehrpersonen, die die Praktikantinnen und Praktikanten vor Ort betreuen, usw. Mit der Nutzung von Synergien mit der Fachausbildung und unter der Federführung der EDK und von *swissuniversities* erfüllen die von der Universität verliehenen Lehrdiplome bereits heute die gleichen Anforderungen an die pädagogisch-didaktische Ausbildung wie die pädagogischen Hochschulen. Der Schwerpunkt liegt auf einer Ausbildung, die einen theoretischen Teil in der Hochschule und einen praktischen Teil in der Berufspraxis miteinander verbindet.

Diese Zusammenführung wird zudem der Lehrpersonenausbildung «Made in Freiburg» zu einer besseren Sichtbarkeit verhelfen und deren Attraktivität steigern, was angesichts des zunehmenden Wettbewerbs in der Schweizer Hochschullandschaft und des Mangels an Lehrpersonen in bestimmten Bereichen oder Sprachregionen umso wichtiger ist.

1.2 Ein ehrgeiziges Projekt

In Anbetracht des Umfangs des Projekts hat die BKAD eine interne Projektstruktur eingerichtet, um die Einhaltung der sehr ehrgeizigen Ziele und des Zeitplans zu ermöglichen. Denn die institutionelle Zusammenlegung sollte bis zu Beginn des Studienjahres 2025/26, spätestens aber bis zu Beginn des Studienjahres 2026/27 vollzogen sein.

Die BKAD hat einen Steuerungsausschuss (COPIL) eingesetzt, der am 28. Januar 2022 wiederum einen Projektausschuss (COPRO) ernannt und beauftragt hat, die Grundzüge der Organisationsstruktur und der Führung der neuen Organisationseinheit zu erarbeiten, die die Lehrpersonenbildung, die Sonderpädagogik, die Forschung, die Weiterbildung und die Bibliotheken vereint. Der COPRO kann zu den verschiedenen Themen des Projekts Arbeitsgruppen bilden, welche die erforderlichen Dokumente, Entscheide und nötigen Analysen zur Entscheidungsfindung des COPIL vorbereiten. In diesen Steuerungsgremien sind beide Hochschulen gleichermassen vertreten. Darüber hinaus setzen sich der Senat der Universität sowie die Kommission HEP|PH FR weiterhin für ihre Institution ein und sind in den laufenden Veränderungsprozess eingebunden.

In den ersten Monaten des Projekts arbeiteten der COPIL und der COPRO vor allem an der Entwicklung eines Konzepts für die Führung und Organisation der neuen Einheit. So traf der COPIL diesbezüglich im Juli 2022 eine Grundsatzentscheid, die Grundlage für die vorliegende Botschaft zur Änderung des Universitätsgesetzes bildet. Parallel dazu wird die Arbeit der verschiedenen Arbeitsgruppen an den zahlreichen Themen (Bibliotheken, IT, Personalwesen, Finanzen, Infrastruktur, Verwaltungsdienste usw.) fortgesetzt, die angegangen werden müssen, damit die institutionelle Zusammenführung tatsächlich innerhalb der geplanten Frist umgesetzt werden kann.

1.3 Finanzierung des Projekts

Im Rahmen der Aufstellung der Staatsrechnung 2022 hat der Staatsrat beschlossen, der Universität einen Betrag von 4 Millionen Franken für ihren Innovations- und Entwicklungsfonds bereitzustellen. Ein Teil dieser Summe wird es der Universität insbesondere ermöglichen, den mit der Umsetzung der Zusammenführung der Universität und der Pädagogischen Hochschule verbundenen Finanzbedarf zu decken. Denn dieses ehrgeizige Projekt erfordert vorübergehend zusätzliche Ressourcen, um insbesondere während der Übergangszeit qualifiziertes Personal einzustellen, das für das Projektmanagement und den Aufbau der Übergangs- und der künftigen Strukturen der neuen Fakultät unerlässlich ist. Diese Mittel werden entsprechend den spezifischen Bedürfnissen zwischen den beiden betroffenen Institutionen aufgeteilt.

1.4 Konzept für die Struktur und Führung der künftigen Einheit

Das Konzept für die Struktur und die Führung der künftigen Einheit, die innerhalb der Universität Freiburg für die Lehrpersonenausbildung zuständig sein wird, wurde vom COPRO ausgearbeitet und anschliessend allen direkt betroffenen Interessengruppen zur Vorvernehmlassung vorgelegt. Das Ergebnis dieser internen Vorvernehmlassung hat gezeigt, dass das Projekt insgesamt sehr positiv aufgenommen wurde. Die aufgeworfenen Fragen betrafen vor allem folgende Punkte:

- > die Angemessenheit der neuen Einheit in Bezug auf die üblichen Universitätsstrukturen (Fakultät, Departement und die entsprechenden Leitungsorgane);
- > die Einbindung der Sonderpädagogik sowie die Verbindung, die mit der Ausbildung in klinischer Heilpädagogik und Sozialpädagogik aufrechterhalten werden muss;
- > die Verknüpfungen zwischen der Lehrpersonenausbildung und anderen Interessengruppen, insbesondere den Unterrichtsämtern der BKAD, die wichtige, aber nicht die einzigen Arbeitgeber für die Studienabgängerinnen und -abgänger der neuen Einheit sind.

Auf der Grundlage der Anmerkungen zu bestimmten Aspekten des Projekts überarbeitete der COPRO das Konzept und legte dem COPIL eine neue Version zur Annahme vor. Dieser validierte das Modell einer neuen Fakultät für Bildungswissenschaften. Die Statuten und andere interne Reglemente der Universität müssen entsprechend angepasst oder neu erstellt werden. Dabei können am vorliegenden Entwurf noch kleinere Änderungen vorgenommen werden.

Im Vergleich mit den fünf bestehenden Fakultäten der Universität wird sich die neue Fakultät, bezogen auf ihre Grösse, wie folgt positionieren:

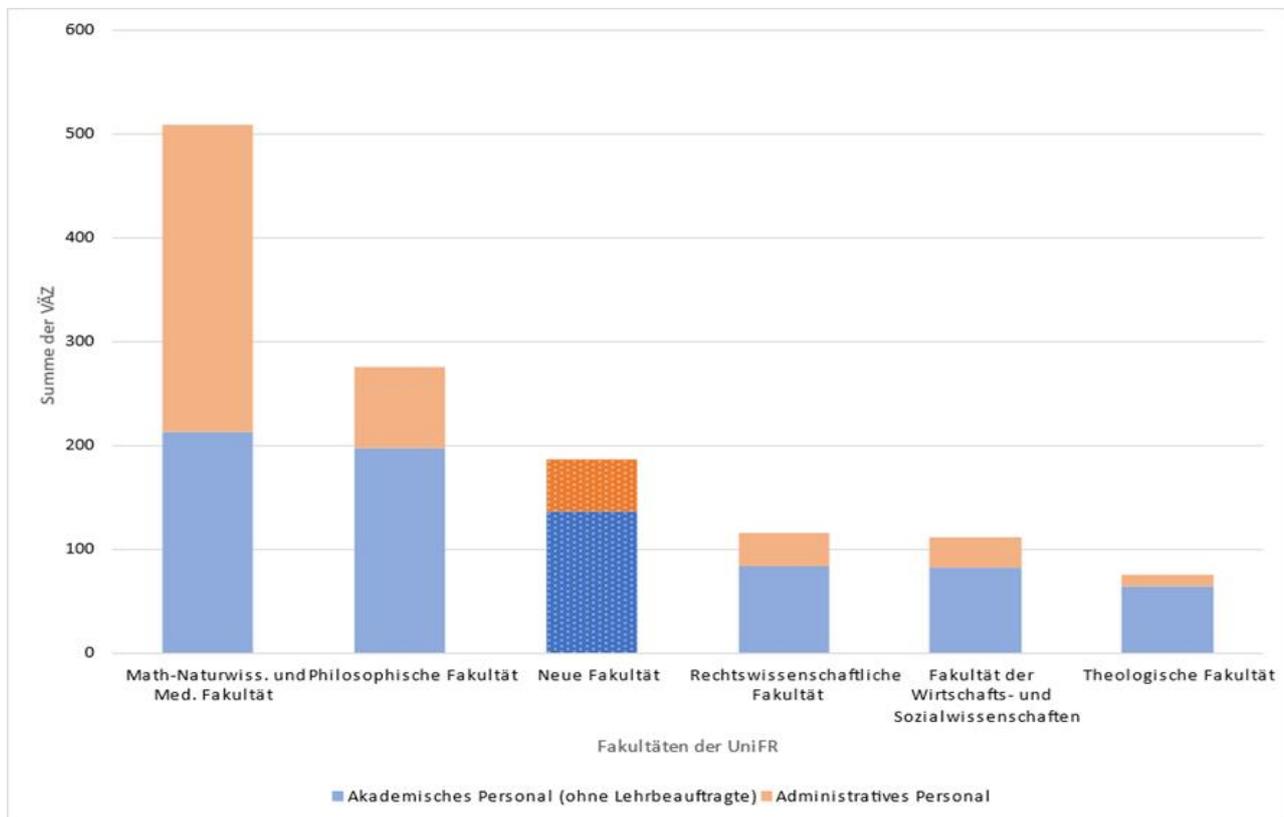


Abbildung 1. Indikative Positionierung der neuen Fakultät in Bezug auf das akademische und administrative Personal (in VZÄ)

Diese neue Fakultät für Bildungswissenschaften wird in verschiedene Abteilungen gegliedert sein:

- > Ein Departement für Lehrpersonenbildung, das die Primarstufe sowie die Sekundarstufe 1 und 2 umfasst. Seine Organisation und Führung entsprechen denjenigen eines Departements. Die Einzelheiten seiner Struktur sind im Einzelnen im Rahmen der Erarbeitung der Fakultäts- und Departementsstatuten zu erarbeiten, wobei bewährte Organisationseinheiten wie etwa das ZELF (Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Freiburg), das CERF (Centre d'enseignement et de recherche pour la formation à l'enseignement au secondaire) und die heutige HEP|PH FR in geeigneter Weise zu integrieren sind. Im Rahmen der Ausarbeitung dieser Statuten sollte zudem geprüft werden, inwiefern spezifische Regelungen vorzusehen sind, welche den Anforderungen der berufsorientierten Lehrpersonenbildung Rechnung tragen. Es ist geplant, einen Beirat zu bilden, der einen ständigen Austausch zwischen den Interessengruppen innerhalb und ausserhalb der Universität fördert.

- > Ein Departement für Sonderpädagogik, das dem heutigen Departement entspricht. Mit der Erhaltung des Departements mit seinen auf die Heilpädagogik und die Sonderpädagogik ausgerichteten Studienprogrammen in seiner heutigen Form wird seiner guten Sichtbarkeit Rechnung getragen. Die über Jahre aufgebaute «Marke» ist zusammen mit der Grösse ein zentraler Erfolgsfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit sowohl hinsichtlich der Einwerbung von Forschungsfördermitteln (vor allem vom SNF) wie auch der Attraktivität für ausserkantonale Studierende, welche den Hauptteil der Studierenden ausmachen. Die bereits heute bestehende Zusammenarbeit im Bereich der Lehrpersonenbildung wird durch die Bildung einer Fachkommission speziell für diesen Bereich sowie durch die Einsetzung eines Beirats weiter ausgebaut.
- > Ein Departement für Erziehungswissenschaften, das den heutigen Erziehungswissenschaften entspricht. Die institutionelle Einbindung in die neue Fakultät ermöglicht die Aufrechterhaltung der engen Verbindungen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Lernen, welche die Grundlage für wissenschaftliche Forschungsaktivitäten, pädagogische und soziale Berufe und Tätigkeiten in verwandten Berufen bilden. Nebst dem Studium «Erziehungswissenschaften» soll das Studium «Pädagogik/Psychologie» weiterhin in Zusammenarbeit mit der Philosophischen Fakultät angeboten werden.

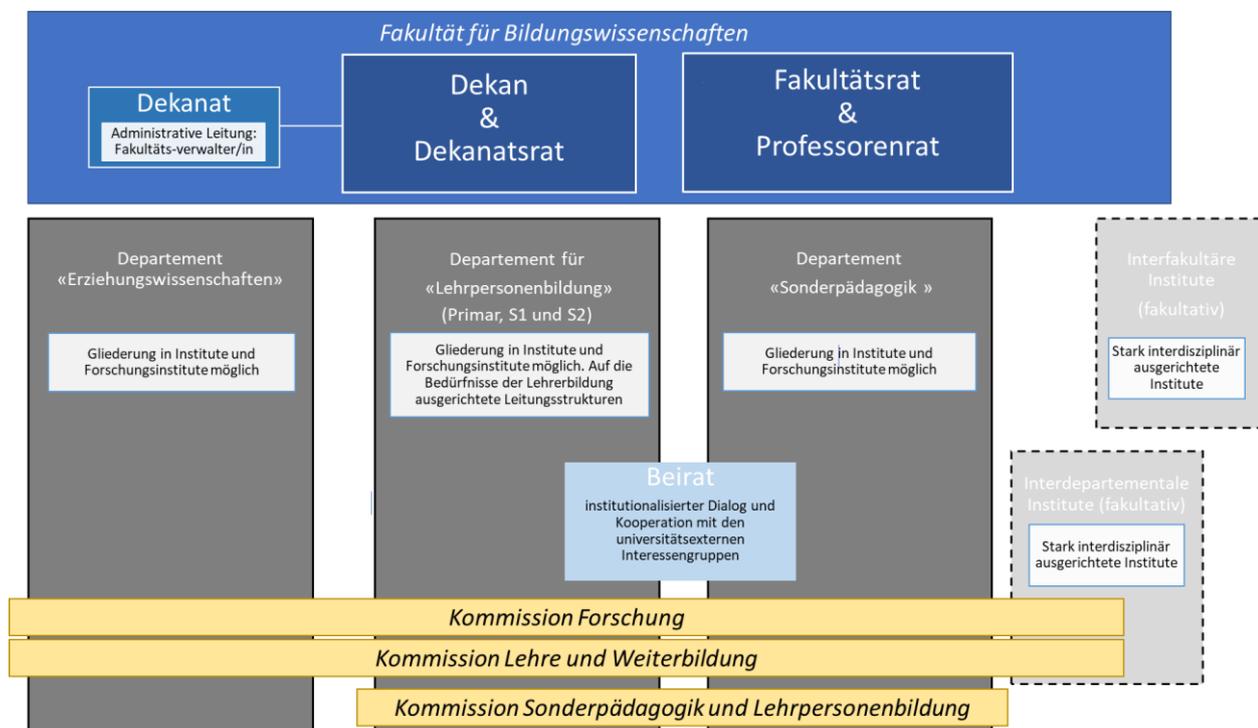


Abbildung 2: Organigramm der neuen Fakultät für Bildungswissenschaften

Das Institut für Mehrsprachigkeit (IFM) ist ein interdisziplinäres Universitätsinstitut der Philosophischen Fakultät. Es handelt sich um ein interinstitutionelles Institut, das gemeinsam mit der HEP|PH FR geleitet wird (Art. 1 Abs. 1 der Statuten des Instituts). Die Adolphe Merkle-Stiftung und die Stiftung für Forschung und Entwicklung der Mehrsprachigkeit des Staates Freiburg decken seine Grundfinanzierung ab. Seine Anbindung an die Universität Freiburg bleibt bestehen und seine Rolle als interfakultäres Institut beibehalten.

Analog zu den anderen Fakultäten sorgt die Dekanin oder der Dekan für den reibungslosen Ablauf der Fakultät und wird dabei von einer Fakultätsverwalterin oder einem Fakultätsverwalter unterstützt.

Die Weiterbildung sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte sind zwei Besonderheiten der Pädagogischen Hochschule. In der aktuellen Struktur der HEP|PH FR sind sie einer Abteilungsleiterin unterstellt. Sie bieten insbesondere Dienstleistungen an, die speziell für die Primarlehrpersonen des Kantons bestimmt sind, wie z. B. die Bereitstellung von Lehrmaterial sowie obligatorische Weiterbildungskurse, die in Zusammenarbeit mit den Unterrichtsämtern der BKAD organisiert werden. Diese Dienstleistungen sind auch für die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter sowie die Studierenden der Hochschule im Rahmen der Lehre, Weiterbildung und Forschung wichtig. Die künftige Positionierung dieser beiden spezifischen Dienste wird von den im Rahmen des Projekts eingerichteten tripartiten Arbeitsgruppen eingehend analysiert und zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Einheiten und der Führungsorgane, insbesondere des Departements für Lehrpersonenausbildung, werden im Verlauf der weiteren Projektarbeiten – namentlich im Rahmen der Erarbeitung der neuen Fakultätsstatuten – im Einzelnen festgelegt. Eine zentrale Zielsetzung wird es sein, die derzeit von der HEP|PH FR für die Primarlehrpersonen des Kantons Freiburg erbrachten Dienstleistungen nicht zu schwächen, sondern nach Möglichkeit auf die Lehrpersonen der anderen Bildungstufen auszudehnen. Gleichzeitig sollen bestehende oder neu zu schaffende Synergiemöglichkeiten genutzt werden.

Eine institutionalisierte Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der neuen Fakultät wie auch mit anderen Einheiten, etwa der Philosophischen Fakultät, sind zusammen mit dem Dialog mit den universitätsexternen Interessengruppen ein zentraler Faktor für eine qualitativ hochstehende Lehrpersonenbildung. Deren Zusammenführung unter dem Dach der Universität bietet diesbezüglich eine grosse Chance.

Innerhalb der Fakultät wird die transversale Zusammenarbeit wie folgt gefördert und entwickelt:

- > durch die Einsetzung einer fakultären Kommission Forschung, deren Ziel und Aufgabe im Wesentlichen die Koordination der Forschung innerhalb der Fakultät und die Planung gemeinsamer Forschungsvorhaben ist;
- > durch die Einsetzung einer fakultären Kommission Lehre und Weiterbildung, welche die Koordination und Entwicklung der Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten innerhalb der Fakultät verbessern und fördern soll;
- > durch die Einsetzung einer fakultären Kommission Sonderpädagogik und Lehrpersonenbildung, welche die Zusammenarbeit zwischen der Sonderpädagogik (insbesondere der schulischen Heilpädagogik) und der Lehrpersonenbildung fördern und koordinieren soll. Sie wird konkrete Vorschläge zur Förderung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Departement für Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie dem Departement für Sonderpädagogik erarbeiten.

Allen drei Kommissionen gemeinsam ist der Auftrag, die Zusammenarbeit zwischen den akademischen Einheiten der Fakultät und damit die Entwicklung eines gemeinsamen Identitätsverständnisses der neuen Fakultät zu fördern. Zweck, Auftrag, Zusammensetzung und Kompetenzen der drei Kommissionen sollen in den nächsten Monaten bestimmt werden.

Die akademische Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und deren Einheiten soll gewährleistet und gefördert werden, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen dem Departement für Sonderpädagogik und dem Departement für Erziehungswissenschaften mit den Departementen bzw. Fachbereichen der Philosophischen Fakultät.

Der Beirat institutionalisiert den Dialog und die Kooperation mit den universitätsexternen Interessengruppen (insbesondere den kantonalen Behörden und den Schulen) und folgt dazu einem Verfahren, das im Einzelnen noch festzulegen ist. Als beratendes Organ hat der Beirat den Charakter eines *Sounding Board* (Fachgremiums), in dem die Unterrichtsämter der BKAD, die Schulen, die universitären Departemente der anderen Fachgebiete sowie weitere wichtige, noch zu bestimmende Partnerinnen und Partner vertreten sind, um den Praxisbezug zu gewährleisten.

1.5 Anstehende Implementierungsarbeiten

Die vorliegende Änderung des Universitätsgesetzes ist eine wichtige und notwendige Etappe zur Umsetzung des Projekts. Sie wird die Rechtsgrundlage für alle weiteren Änderungen von Rechtserlassen sowie für die konkreten Änderungsmassnahmen bilden, mit denen die Zusammenführung der beiden betroffenen Institutionen in die Tat umgesetzt werden soll.

Zunächst müssen die Statuten der Universität angepasst werden, um insbesondere die Integration des Lehrkörpers der HEP|PH FR zu ermöglichen und die neue Fakultät darin zu verankern. Diese Änderung der Statuten wird eine umfassende Vernehmlassung bei allen Beteiligten der beiden Institutionen beinhalten. Die Übergangsbestimmungen werden verschiedene konstituierende Organe der neuen Fakultät vorsehen, in die beide Hochschulen ausgewogen

integriert werden. Die Verabschiedung der Statuten der neuen Fakultät wird auch interne Anhörungen der beiden beteiligten Institutionen erfordern.

2 Weiteres Verfahren zur Motion 2021-GC-55

Mit der am 7. April 2021 eingereichten Motion 2021-GC-55 «*1H–11H Lehrpersonenausbildung unter einem Dach: Gesetzliche Grundlagen*» erinnerten Grossrätin Bernadette Mäder-Brühlhart und Grossrat André Schneuwly sowie 18 Mitunterzeichnende daran, dass die Aufteilung der Lehrpersonenausbildung im Kanton Freiburg auf zwei Institutionen, die HEP|PH FR für die Primarstufe und die Universität für die allgemeinbildenden Sekundarstufen 1 und 2, zahlreiche Fragen aufwerfe. Die Verfasserin und der Verfasser der Motion forderten daher den Staatsrat auf, ein Gesetz auszuarbeiten, das die institutionelle Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung von der 1H bis 11H innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglicht.

Am 6. Oktober 2021 folgte der Grosse Rat dem Vorschlag des Staatsrats und nahm diese Motion mit 89 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen an. So ist der Staatsrat verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, um diese institutionelle Zusammenführung zu ermöglichen.

Die vorliegende Botschaft und die damit verbundenen Änderungsvorschläge für das Gesetz über die Universität gehen auf die Annahme der Motion zurück.

3 Vernehmlassung

Zum Gesetzesvorentwurf wurde vom 14. Oktober 2022 bis zum 16. Januar 2023 eine externe Vernehmlassung gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER; SGF 122.0.21) durchgeführt. Bei der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten gingen über das Amt für Universitätsfragen 42 Stellungnahmen ein.

Aus diesen Antworten geht hervor, dass die Beteiligten die Änderung des UniG und die Aufhebung des PHFG bzw. die geplante Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung unter dem institutionellen Dach der Universität generell unterstützen. Darüber hinaus gab es im Rahmen der Vernehmlassung keine Rückmeldungen, die sich grundsätzlich gegen die Vorentwürfe ausgesprochen hätten.

Die meisten Antwortenden machten Änderungsvorschläge, die sich auf allgemeine Aspekte der geplanten Zusammenführung bezogen und nicht auf die in den Gesetzesvorentwürfen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Die eingegangenen Antworten betrafen vor allem die Befürchtung hinsichtlich einer Akademisierung der Lehrpersonenausbildung für die Primarschulen, die Trennung der Lehrpersonenausbildung von der Sonderpädagogik innerhalb der neuen Fakultät, die Organe der neuen Fakultät und ihre Rollen, die Integration des Personals der HEP|PH FR und die ausgewogene Vertretung der drei Departemente in den Fakultätsräten.

Auf Vorschlag des Amts für Gesetzgebung (GeGA) wurden der Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Universität und der Gesetzesvorentwurf zur Aufhebung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Freiburg in einem einzigen Gesetzesentwurf vereint. Darüber hinaus wurde als Reaktion auf eine weitere Bemerkung dieses Amts die Änderung von Artikel 2 Abs. 1 Bst. e ergänzt, um die Aufgaben der Weiterbildung von Lehrpersonen und der spezifischen Dienstleistungen für Lehrpersonen in das UniG aufzunehmen. Als Antwort auf einen Kommentar der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wurden Übergangsbestimmungen hinzugefügt, um eine materielle Rechtsgrundlage zu schaffen, die sicherstellt, dass Studierende, die ihre Ausbildung an der HEP|PH FR begonnen haben, ihre Ausbildung an der Universität ungehindert fortsetzen können. Darüber hinaus werden auch

die Rechtswege für Entscheide, die unter dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg getroffen werden, geklärt und im vorliegenden Gesetzesentwurf formell verankert.

4 Kommentar zu den Artikeln

4.1 Änderungen des UniG und des MSG sowie Aufhebung des PHFG im Hinblick auf die Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung

Angesichts des Inhalts der Artikel bzw. der geänderten oder hinzugefügten Absätze werden die Artikel in einer thematischen Reihenfolge behandelt:

4.1.1 Änderungen des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG)

Art. 2 Abs. 1

d) Sie trägt zur Weiterbildung bei. (geändert)

Um die Palette der möglichen Weiterbildungen, die von der Universität angeboten werden, zu erweitern, wird vorgeschlagen, auf den Zusatz «auf Universitätsstufe» zu verzichten. Erstens wird diese Präzisierung als überflüssig erachtet, da dies bei Studiengängen, die von einer Universität angeboten werden, selbstverständlich erscheint. Zweitens geht es bei der vorliegenden Gesetzesänderung darum, den spezifischen Aufgaben in Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals, insbesondere im Bereich des obligatorischen Unterrichts, Rechnung zu tragen, die derzeit im PHFG formalisiert sind (insbesondere Art. 3 Abs. 1 Bst. b und Art. 28 PHFG). In diesem Zusammenhang stand in der Botschaft 2014-DICS-74 Folgendes: «Der allgemeine Ausdruck «Personal» wurde für mehr terminologische Klarheit gewählt und auch, weil sich das Fort- und Weiterbildungsangebot (Zertifikatslehrgänge) an ein breites Publikum richten kann: sowohl an Lehrpersonen der Primarstufe als auch an das Lehrpersonal der Orientierungsschulen oder an ihre Kader, an die Schulverantwortlichen, an das Personal der HEP-PH FR usw.» So muss im Rahmen der Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung an der Universität sichergestellt werden, dass diese wesentlichen Leistungen erhalten bleiben und insbesondere auf andere Akteurinnen und Akteure im Schulwesen ausgeweitet werden, vor allem auf die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Sekundarstufe 2 und auf die Lehrpersonen im sonderpädagogischen Bereich.

e) Sie gewährleistet die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und erbringt Dienstleistungen zu deren Gunsten. (neu)

Um sicherzustellen, dass diese Studiengänge auch wirklich langfristig auf dem Kantonsgebiet angeboten werden, erschien es wichtig, diese neue Aufgabe der Universität explizit in einer formalgesetzlichen Grundlage zu verankern, und dies, obwohl andere Aufgaben nicht explizit im Gesetz genannt werden. Der allgemeine Begriff «Lehrerinnen und Lehrer» umfasst die Lehrpersonen der obligatorischen Schule (einschliesslich der Sekundarstufe 1), der allgemeinbildenden Sekundarstufe 2 (entspricht der S2 im Kanton Freiburg) sowie der schulischen Heilpädagogik. Dabei ist zu beachten, dass derzeit von der HEP|PH FR nur die Ausbildung der Lehrpersonen für den ersten und den zweiten Zyklus (1H bis 8H) angeboten wird und somit für die Universität neu sein wird. Die übrigen pädagogischen und didaktischen Bildungsgänge werden bereits jetzt an der Universität angeboten.

Durch die vollständige und uneingeschränkte Übernahme der Tätigkeiten der HEP|PH FR wird die Universität verpflichtet, auch die spezifischen Aufgaben dieser Hochschule zu erfüllen. Dazu gehören vor allem die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zu den Themen Erziehung und Bildung (Art. 3 Abs. 1 Bst. c PHFG) sowie die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien für die berufliche Tätigkeit und die Ausbildung von Personen, die im Bereich des obligatorischen Unterrichts, und an der Fakultät für Bildungswissenschaften tätig sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. d PHFG). Zur Weiterbildung siehe den Kommentar zu Buchstabe d) oben.

Die anderen Aufgaben, die der HEP|PH FR gemäss PHFG übertragen werden, sind bereits integrale Bestandteile der im UniG verankerten Aufgaben der Universität, insbesondere die Forschungstätigkeit (Art. 2 Abs. 1 Bst. b UniG), das Engagement für eine sprachliche Ausgewogenheit an der Universität (Art. 6 UniG), die Förderung der Chancengleichheit, der Beitrag zur wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft (Art. 1 UniG) und die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte (Art. 2 Abs. 3 UniG).

Art. 29 Abs. 1 Bst. d die Reglemente und die Studienpläne. (geändert)

d) (geändert) [DE: (unverändert)] die Reglemente und die Studienpläne zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Dieser Artikel erfährt nur eine formale Änderung zur geschlechtergerechten Formulierung.

In der vorliegenden Botschaft ist jedoch daran zu erinnern, dass die Reglemente und Studienpläne der von der Universität angebotenen Programme zur Ausbildung von Lehrpersonen für die obligatorische Schule (Primarschule und Sekundarstufe 1), die Sekundarstufe 2, die Sonderpädagogik und die Logopädie gemäss Artikel 29 Abs. 2 Bst. d UniG von der Direktion genehmigt werden müssen. Die Anerkennung von Lehrdiplomen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) und wird durch interkantonale Vereinbarungen geregelt, die eine solche Genehmigung erfordern. Andere von der Universität angebotene Programme erfordern hingegen keine Genehmigung durch die Direktion.

Art. 34 Abs. 1 Rektorat – Zusammensetzung (geändert)

*¹ Dem Rektorat gehören die Rektorin oder der Rektor und zwei bis **fünf** Vizerektorinnen und Vizerektoren an. Die Statuten der Universität bestimmen die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren.*

Nach Artikel 62 Abs. 1 der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg gehören dem Rektorat die Rektorin oder der Rektor an sowie eine Vizerektorin oder ein Vizerektor von jeder Fakultät, welcher die Rektorin oder der Rektor nicht angehört. Mit der Schaffung einer zusätzlichen Fakultät im Rahmen der Zusammenführung der Lehrpersonenbildung an der Universität Freiburg gilt es im Sinne dieser Bestimmung, die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren auf fünf zu erhöhen. So kann die Zusammensetzung des Rektorats mit der Repräsentation jeder Fakultät im Einklang mit dem Universitätsgesetz weitergeführt werden.

4.1.2 Schlussbestimmungen

Art. 50a (neu)

¹ Die Universität legt die für die Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung notwendigen internen Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (ASF 2023_000) fest.

Die Bestimmungen zur Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung im vorliegenden Gesetzesentwurf sind in Artikel 2 Abs. 1 Bst. e, Artikel 34 Abs. 1 und Artikel 50b UniG festgelegt. Für die konkrete Umsetzung der Zusammenführung der Lehrpersonenausbildung müssen in den internen Regelungen der Universität, in erster Linie in den Statuten der Universität, für verschiedene Bereiche Bestimmungen eingefügt werden, darunter auch gewisse Übergangsbestimmungen. Diese Übergangsbestimmungen werden unter anderem die Ernennung der konstituierenden Organe der künftigen Fakultät, etwa den konstituierenden Fakultätsrat und den konstituierenden Dekanatsrat, ermöglichen. Die üblichen Konsultationsverfahren für die Änderung dieser Regelungen werden angepasst, um alle betroffenen Interessengruppen einzubeziehen, insbesondere bei der Pädagogischen Hochschule. Zu beachten ist, dass das Amt für Gesetzgebung das Datum der Änderung und die entsprechende ASF-Nummer in Art. 50a entsprechend dem Datum der Verabschiedung durch den Grossen Rat einfügen wird.

Art. 50b (neu)

¹ Studierende, die ihre Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg begonnen haben, setzen ihre Ausbildung an der Universität fort.

Mit dieser Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass die Studierenden der HEP|PH FR ihre Ausbildung – unter der Voraussetzung, dass sie die Anforderungen der HEP|PH FR erfüllen – an der Universität fortsetzen können, sobald die Zusammenführung der beiden Institutionen tatsächlich erfolgt ist. Die Universität regelt die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 50a Abs. 1.

² Die unter dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg getroffenen Entscheide sind nach den in derselben Gesetzgebung vorgesehenen Rechtsmitteln anfechtbar.

Dieser Absatz weist darauf hin, dass die Verfahren der HEP|PH FR, die vor der Zusammenführung begonnen wurden, unter dem PHFG beendet werden können. Dabei wird es sich hauptsächlich um mögliche Verfahren im Zusammenhang mit Entscheiden handeln, die von der HEP|PH FR im Juli vor der Zusammenführung getroffen wurden. Sobald die Zusammenführung der beiden Institutionen vollzogen ist, können die von der Universität getroffenen Entscheide nach den an der Universität üblichen Rechtswegen angefochten werden. Sollte dennoch nach der Zusammenführung ein Entscheid über eine nach den Bestimmungen des PHFG durchgeführte zertifizierende Beurteilung mitgeteilt werden, bleibt in diesem besonderen Fall das PHFG anwendbar.

4.1.3 Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG)

Art. 12 Abs. 1 Fachmittelschulbildung (geändert)

¹ Die Fachmittelschulbildung hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf eine höhere berufliche Fachausbildung oder auf ein Studium an einer Fachhochschule, einer pädagogischen Hochschule oder auf den Studiengang für die Primarstufe an der Universität Freiburg vorzubereiten.

Sobald die Zusammenführung der Institutionen vollzogen ist, wird die Ausbildung zur Primarlehrerin oder zum Primarlehrer nicht mehr an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, sondern an der Universität Freiburg stattfinden. Daher wurde dieser Artikel ergänzt, um sicherzustellen, dass Studierende, die ihre Ausbildung an der Fachmittelschule mit einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik abgeschlossen haben, Zugang zur Ausbildung zur Primarlehrerin oder zum Primarlehrer an der Universität Freiburg haben.

4.1.4 Aufhebung des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die Pädagogische Hochschule Freiburg

Der Erlass SGF 433.1 (Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFG), vom 21.05.2015) wird aufgehoben.

Da die Pädagogische Hochschule Freiburg in die Universität eingebunden und die Verpflichtung zur Ausbildung von Lehrkräften durch die Universität in das UniG aufgenommen werden soll, hat das PHFG keine Berechtigung mehr und muss daher gesamthaft aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Das Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. September 2023 in Kraft, mit Ausnahme der Aufhebung des PHFG, der Artikel 2 Abs. 1 Bst. e und f, 34 Abs. 1 und 50b UniG sowie Artikel 12 MSG.

Der Staatsrat legt zu einem späteren Zeitpunkt das Datum des Inkrafttretens der Aufhebung des PHFG, der Artikel 2 Abs. 1 Bst. e und f, 34 Abs. 1 und 50b UniG sowie von Artikel 12 MSG fest.

Der Staatsrat wird das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Aufhebung des PHFG festlegen, sobald die Zusammenführung tatsächlich erfolgt ist. Zu gegebener Zeit wird er damit beauftragt, auch die daraus resultierenden Reglemente aufzuheben. Die im PHFG und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Artikel, deren Inhalt nicht bereits in die Gesetzgebung der Universität integriert ist, werden falls nötig im Rahmen der Revision der Statuten der Universität, der Schaffung der Statuten der neuen Fakultät und/oder der Revision der verschiedenen internen

Reglemente der Universität übernommen. Dabei müssen den Besonderheiten der Ausbildung von Primarlehrpersonen, wie z. B. die Aufnahmebedingungen, Rechnung getragen werden.

Zudem ist ein späteres Inkrafttreten der Artikel 2 Abs. 1 Bst. e, 34 Abs. 1 und 50b UniG sowie der Aufhebung des PHFG notwendig, damit die HEP|PH FR ihr Mandat bis zur effektiven Zusammenführung innerhalb der Universität im Jahr 2025 weiter ausüben kann.

4.2 Weitere vom Staatsrat vorgeschlagene Änderungen des UniG

Im Zusammenhang mit einer Teilrevision des UniG zur institutionellen Zusammenführung der Lehrpersonenbildung schlägt der Staatsrat folgende zusätzliche Änderungen vor:

Art. 10cbis Urheberrecht (neu)

Dieser Artikel wird aufgrund der kürzlich erfolgten Aufnahme von Artikel 74a in das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) hinzugefügt. Daher erscheint es sinnvoll, diese Änderung im Rahmen der vorliegenden Revision des UniG zu berücksichtigen.

Generell und wie andere Universitäten und Hochschulen auch hat die Universität Freiburg ein Interesse daran, dass das in ihrer Institution erworbene «wirtschaftlich verwertbare Fachwissen», also vor allem Software und Forschungsdaten, ihr gehört. So ist eine umfassende Abtretung der Urheberrechte an allen Werkkategorien an die Universität vorgesehen, mit Ausnahme der Rechte an Werken, die Gegenstand eines Verlagsvertrags sein sollen (vgl. Art. 380 OR). Diese Regelung steht im Übrigen im Einklang mit der Regelung betreffend die Erfindungen (Art. 10c UniG).

Zu beachten ist, dass die Studierenden von diesem Artikel nicht betroffen sind. Daher bleiben sie gemäss dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) Inhaberin bzw. Inhaber der Rechte an ihren Werken, die sie im Rahmen ihres Studiums geschaffen haben. Bei Personen mit gemischtem Status muss eine Einzelfallanalyse der Situation durchgeführt werden.

Abs. 1: Unter «Kurs- und Prüfungsunterlagen» ist alles zu verstehen, was mit dem Ziel verfasst wird, den Studierenden Wissen zu vermitteln und ihr Wissen zu überprüfen. Dies gilt auch für Sammlungen von Übungen oder praktischen Arbeiten.

Abs. 2: Dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften, aber auch für Doktorarbeiten. Da sich die Universität nicht in die Belange von Verlagsverträgen einmischen will (vgl. Art. 380 OR), ist es gerechtfertigt, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser als natürliche Person Inhaberin bzw. Inhaber der entsprechenden Rechte bleibt und die diesbezüglichen Aspekte mit der jeweiligen Verlegerin oder dem jeweiligen Verleger regelt. Diese Regel entspricht der sowohl an der Universität wie auch an der HEP|PH FR heute üblichen Praxis. Da Publikationen häufig das Ergebnis der Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren verschiedener Institutionen sind, wäre eine Regelung, die eine Abtretung der Rechte durch jede Institution erfordert, schwierig umzusetzen.

Abs. 4: So bleiben insbesondere die Bestimmungen zur «Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) vorbehalten. Ein Beispiel: Gemäss Artikel 44 Abs. 3 des Beitragsreglements des SNF werden den Projektpartnerinnen und Projektpartnern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrem wissenschaftlichen Beitrag angemessene Mitsprache- und Autorenrechte eingeräumt.

Abs. 5: In den Ausführungsbestimmungen können namentlich die Urheberrechte an unveröffentlichten Doktorarbeiten geregelt werden. Unter einer angemessenen Entschädigung versteht man eine angemessene Beteiligung an möglichen Einnahmen aus dem Werk.

Art. 11c Disziplinarmaßnahmen

Die in der französischen Fassung von Artikel 11c d verwendete Terminologie in Bezug auf die Hierarchiestufen der Disziplinarmaßnahmen haben in der Praxis wiederholt zu Verwirrungen geführt. Aus dem allgemeinen Sprachgebrauch und einem Vergleich mit den Disziplinarbestimmungen anderer kantonaler Erlasse geht hervor, dass die

Disziplinar massnahme «avertissement» am häufigsten mit «Verwarnung» und «blâme» mit «Verweis» übersetzt wird. Zudem ergibt sich aus dem Vergleich mit den Disziplinarbestimmungen anderer kantonaler Erlasse, z. B. Artikel 125 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SGF 821.0.1), dass die Disziplinar massnahme «Verwarnung» als milder zu betrachten ist als die Disziplinar massnahme «Verweis». Aus diesem Grund werden die Begriffe «blâme» und «avertissement» ausgetauscht, damit «avertissement» der «Verwarnung» als mildeste Sanktion entspricht (alter Bst. c, neuer Bst. a) und «blâme» dem «Verweis» als dritter Disziplinar massnahme in der Aufzählung entspricht (alter Bst. a, neuer Bst. c).

Art. 19 Abs. 2 Beendigung des Dienstverhältnisses (der Professorenschaft)

Abs. 2: Da in der französischen Fassung der Begriff «avertissement» in diesem Zusammenhang unpassend ist, wird er durch «avis» ersetzt.

In der französischen Fassung wird «ratifier» / «ratification» durch «approuver» / «approbation» ersetzt: Änderung der Artikel 9 Abs. 5, 29 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 47 Abs. 1 UniG

Im Gesetzestext wird die Rechtsetzungskompetenz, einen von einem anderen Organ verabschiedeten Rechtserlass zu genehmigen, im Französischen entweder mit dem Begriff «ratifier» bzw. «ratification» oder mit dem Begriff «approuver» bzw. «approbation» bezeichnet, während im Deutschen für diese Kompetenz einheitlich der Begriff «genehmigen» oder «Genehmigung» verwendet wird. Da die Begriffe «ratifier» bzw. «ratification» und «approuver» bzw. «approbation» die gleiche Kompetenz bezeichnen und daher aus kompetenzrechtlicher Sicht keine Unterschiede zwischen diesen Begriffen gemacht werden können, erlaubt die Bereinigung dieser Begriffe eine bessere Konsistenz der Terminologie im Gesetzestext. Der Begriff «approuver» bzw. «approbation» wird der Genehmigungskompetenz bei Gesetzgebungsakten besser gerecht, weshalb «ratifier» bzw. «ratification» überall durch «approuver» bzw. «approbation» ersetzt wird. Das erstgenannte Begriffspaar wird eher für Kompetenzen ausserhalb des Rechtsetzungsverfahrens verwendet, z. B. in Zusammenhang mit Verträgen oder Vereinbarungen. Von dieser Anpassung betroffen sind die französischen Fassungen von Artikel 9 Abs. 5, Artikel 29 Abs. 1 und 2, Artikel 33 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und Artikel 47 Abs. 1.

Anpassung an die gesetzestechnischen Richtlinien des Amtes für Gesetzgebung (GeGA)

Da diese Änderung, die in der Anpassung des Gesetzes an die geschlechtergerechte Sprache besteht, eine Vielzahl von Artikeln betrifft, wird in dieser Botschaft auf eine namentliche Auflistung verzichtet. Die vollständige Liste findet sich im Entwurf der Gesetzesänderung.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Eine kostenneutrale Umsetzung

Als der Staatsrat den Grundsatzentscheid für die Zusammenführung der Lehrpersonenbildung unter dem Dach der Universität getroffen hat, teilte er mit, dass dies keinesfalls eine Sparmassnahme sei. Insbesondere stellte er klar, «dass die derzeit an der Pädagogischen Hochschule beschäftigten Personen und die in der Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe an der Universität tätigen Personen ihre Stellen behalten werden, wenn das neue Ausbildungszentrum geschaffen wird».

Der Staatsrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Lehrpersonenbildung im Kanton Freiburg in ihrer Substanz zu erhalten und ein Kompetenzzentrum im Bereich Pädagogik und Didaktik zu schaffen, das ein originelles Modell mit einem eigenständigen und attraktiven Profil darstellt und so die Universität Freiburg insgesamt stärkt. Folglich werden die derzeit der HEP|PH FR zugewiesenen Mittel in das Budget der Universität aufgenommen, was einen grundsätzlich neutralen Vorgang für die Staatsfinanzen darstellt. Es wird die übliche Praxis der Aufteilung zwischen zentralen Diensten (für betriebswirtschaftliche Verwaltungsaufgaben wie das Personalwesen, die Finanzen, die IT usw.) und Fakultät und Abteilungen (für akademische und pädagogisch-administrative Aufgaben) angewandt. Die Einzelheiten

der verschiedenen Transfers und der Einbindung dieser Mittel wird derzeit von den Arbeitsgruppen analysiert, die im Rahmen des Projektmanagements für die Zusammenführung gebildet wurden.

Im Rahmen der Vorbereitungen für den Entscheid des Staatsrats kam eine vorbereitende Analyse zu dem Schluss, dass die finanziellen Auswirkungen gering seien, sowohl was die Löhne der künftigen Primarlehrpersonen als auch die Kosten für den Personaltransfer von einer Institution zur anderen betrifft, allerdings in Anbetracht der sehr relativen Vorhersehbarkeit der künftigen Studierendenzahlen bis 2025/2026. Es ist jedoch klar, dass die Frage des Personaltransfers von der Pädagogischen Hochschule zur Universität eine grosse Herausforderung darstellt, deren Lösung in Zusammenarbeit mit den verschiedenen betroffenen Ämtern und Einheiten des Staates besondere Aufmerksamkeit erfordern wird. Daher sollte von Fall zu Fall eine Analyse und Begleitung erfolgen, insbesondere beim tatsächlichen Wechsel von Mitgliedern des Lehrkörpers.

Auch wenn die Zusammenführung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung unter dem Dach der Universität an sich ein grundsätzlich kostenneutrales Vorhaben ist, so wird die Entwicklung der Lehrpersonenausbildung in den nächsten Jahren sowohl auf kantonaler als auch auf schweizerischer Ebene eine Dynamik erfahren, die sich noch nicht genau absehen oder einschätzen lässt.

5.2 Auswirkungen auf die Gehaltsklassen künftiger Primarlehrpersonen

Was die künftigen Gehaltsvorstellungen der Primarlehrpersonen betrifft, ist zunächst daran zu erinnern, dass die HEP|PH FR bereits eine Hochschule ist und dass die Diplome, die sie künftigen Lehrpersonen ausstellt, bereits Bachelorabschlüsse sind. Dies wird auch nach einer Angliederung an die Universität noch der Fall sein, da die Anerkennung der Lehrdiplome durch die EDK erfolgt. So wird es keine finanziellen Auswirkungen auf die Gehälter der zukünftigen Primarlehrpersonen oder der Lehrpersonen der anderen Stufen (Sekundarstufe 1, allgemeinbildende Sekundarstufe 2 oder schulische Heilpädagogik) geben. Auch die für diese Kategorien von Lehrpersonen ausgestellten Diplome werden durch die institutionelle Zusammenführung der beiden Hochschulen nicht beeinflusst.

5.3 Künftiges Gebäude

Um die Zusammenführung konkret umzusetzen und die gewünschten Synergien optimal nutzen zu können, wird es wichtig sein, mittelfristig die gesamte Lehrpersonenbildung auch unter einem physischen Dach zu vereinen. Aufgrund der mit der physischen Zusammenführung verbundenen Einschränkungen wird dieses Projekt jedoch in einem anderen Zeitrahmen durchgeführt als die institutionelle Zusammenführung. Während der Übergangsphase werden die derzeitigen Gebäude der HEP|PH FR an der Murtengasse in das Gebäudeportfolio der Universität aufgenommen. Sie können für die Zwecke der neuen Fakultät genutzt werden. Die temporäre Aufnahme dieser Gebäude in das Portfolio der Universität wird die Palette der Räume, die der HEP|PH FR zur Verfügung stehen, diversifizieren. Die Risiken dieser Lösung (insbesondere die Übernahme der Verwaltung der IT-Infrastruktur durch die IT-Leitung der Universität oder die veraltete Sportinfrastruktur) werden ermittelt und in das Risikoregister des Projekts aufgenommen.

5.4 Positive wirtschaftliche Auswirkungen durch eine grössere Ausstrahlung der Universität

Durch die Stärkung der Universität werden positive Effekte erwartet, vor allem im Bereich der Forschung (durch Synergien, die geschaffen werden können) und der Attraktivität für die Studierenden beider Sprachgemeinschaften. Denn dieses ehrgeizige Projekt zur Schaffung einer neuen Fakultät, die sich den Erziehungs- und Bildungswissenschaften widmet, soll eine einzigartige Positionierung im Bereich der Lehrpersonenbildung, der Pädagogik und der Didaktik ermöglichen. Zur Erinnerung: Alle von externen Instituten durchgeführten Studien bestätigen die positiven Auswirkungen für die Regionen, in denen eine Hochschule besteht. Die Hochschulen stellen ein wichtiges Element der regionalen Wirtschaft dar, da sie als Wirtschaftsfaktor für das Wettbewerben und die ständige Suche nach den «Best Practices» dienen.

6 Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden

—

Dieser Entwurf hat keine negativen Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden.

7 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

—

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung wurden gemäss Artikel 197 des Grossratsgesetzes (GRG), entsprechend der kantonalen Strategie «Nachhaltige Entwicklung», mit dem Instrument Kompass 21 analysiert. Diese Beurteilung basiert auf einer Gegenüberstellung der heutigen Situation und der Neuerungen, welche die Teilrevision des Gesetzes mit sich bringt. Die Auswirkungen der Revision entfalten sich in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen, nicht aber in der Umweltentwicklung. Sie konzentrieren sich vor allem auf die Synergien, die für die Ausbildung geschaffen werden sollen, insbesondere wird das Projekt eine bessere Kohärenz der Ausbildung in der pädagogischen Gesamtvision von der 1H bis zur 11H ermöglichen. Die Zusammenführung der Lehrpersonenbildung unter dem Dach einer Institution fördert die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen. Es wird eine Stärkung des Freiburger Standorts für die Lehrpersonenbildung und seiner Universität im Allgemeinen ermöglichen. Die Struktur des Projektmanagements fördert die Akzeptanz des Projekts.

8 Übereinstimmung mit Bundesrecht und Kantonsverfassung sowie Euro-Kompatibilität des Projekts

—

Die Gesetzesvorlage steht in Einklang mit dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung und ist mit dem europäischen Recht vereinbar.

9 Unterstellung unter das Gesetzes- oder das Finanzreferendum

—

Diese Gesetzesvorlage untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht hingegen nicht dem Finanzreferendum.

10 Abschliessende Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses

—

Mit diesem Gesetz und seiner Botschaft wird der Motion Bernadette Mäder-Brühlhart und André Schneuwly 2021-GC-55 «1H–11H Lehrpersonenausbildung unter einem Dach: Gesetzliche Grundlagen» umfassend Folge geleistet.